



GEMEINDE KAMMELTAL

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 23.05.2017
Beginn:	20:00 Uhr
Ende	21:30 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal der Schule Ettenbeuren

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Kiermasz, Matthias

Mitglieder des Gemeinderates

Anwander, Johann
Böck, Johannes
Englet, Mathias
Finkel, Thomas
Kornelli, Jürgen
Miller, Christian
Miller, Josef
Paulheim, Robert
Rampp, Ullrich
Remmele, Robert
Rueß, Karl Heinz
Schmid, Maximilian
Schwarz, Johannes
Schweimeier, Markus jun.
Seitz, Karl
Späth, Marlene

Ortssprecher

Ahrens, Helmut

Schriftführer/in

Seitz, Nora

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|---|------------------|
| 1 | Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse | 2017/0464 |
| 2 | Bauangelegenheiten | 2017/0463 |
| 2.1 | Antrag auf Neubau einer Druckerhöhungsanlage für die Wasserversorgung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 22/3 und 22/5 Gemarkung Goldbach durch die Gemeinde Kammeltal | 2017/0462 |
| 2.2 | Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 838/4 Gemarkung Ried, Kemnater Str. 6a, Waldheim durch Herrn Wolfgang Buckel und Frau Nora Seitz, Waldheim | 2017/0469 |
| 2.3 | Antrag auf Anbau eines landwirtschaftlichen Lager- und Geräteschuppens an das best. Bauernhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 27 Gem. Wettenhausen, Von-Rehlingen-Str. 8, durch Herrn Andreas Eberle, Wettenhausen | 2017/0470 |
| 2.4 | Antrag auf Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport auf dem Grundstück Fl.Nrn. 94, 95 Gem. Ettenbeuren, Blumenstr. 1, durch Anita und Philipp Ronken, Burtenbach | 2017/0471 |
| 2.5 | Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 33/4 Gemarkung Ettenbeuren, Schwanenweg 4, durch Herrn Kurt Amstutz, Botighofen (Schweiz) | 2017/0472 |
| 2.6 | Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 585 Gemarkung Ried, Behlinger Str. 5, durch Herrn Thomas Weissmann, Behlingen | 2017/0474 |
| 3 | Bestellung eines/einer Behindertenbeauftragten | 2017/0467 |
| 4 | Standortentscheidung Kindergarten Wettenhausen | 2017/0460 |
| 5 | Berichterstattung | 2017/0465 |

Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz eröffnet um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Vergabe Anlagentechnik Drucksteigerung Goldbach

Der Gemeinderat erteilte den Auftrag für die Anlagentechnik der Druckerhöhungsanlage in Goldbach an die Firma Augsburgsburger Pumpen-Anlagen in Schwabmünchen.

Straßenbau Egenhofen

Das Ingenieurbüro Thielemann & Friderich (ITF) hat die Anregungen der Bürger und des Gemeinderates zum Straßenbau in Egenhofen erörtert und entsprechend Stellung dazu genommen. Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

1. Vorschlag des Anliegers Herr G.:

Durch Herrn G. wurde angeregt, den Gehweg in der Dorfstraße auf die Ostseite zu verlagern, da die Straße seiner Ansicht nach links fällt und somit eine zusätzliche Entwässerungsrinne auf der gegenüberliegenden Seite erforderlich wäre.

Durch ITF wird darauf hingewiesen, dass der neue Gehweg auf der gleichen Trasse wie der vorhandene Gehweg eingeplant ist, da hierdurch geringere Eingriffe zum Angleichen an die Privatgrundstücke erforderlich sind. Die Entwässerung muss noch im Zuge des Entwurfes und der Ausführungsplanung optimiert werden. Kosteneinsparpotential wird durch die Anordnung des Gehweges auf der anderen Straßenseite nicht gesehen.

Beschluss:

Dem Vorschlag von Herrn G., den Gehweg auf die Ostseite zu verlagern, wird nicht gefolgt, da dadurch keine Kosten eingespart werden.

2. Anregung Herr E. Ausbauende "Zum Oberdorf":

Durch Herrn E. wurde angeregt, dass das Bauende bei der Straße "Zum Oberdorf" vorverlegt wird.

[Grundstücksangelegenheit]

.

Beschluss:

1. Die Baugrenze wird um 15 Meter nach Norden, auf die Grundstücksgrenze E. versetzt.

2. [Gehwegausbau erfolgt bei gelungenem Grunderwerb]

3. [Grundstücksangelegenheit]

3. Notwendigkeit Kaiserweg

In der bisherigen Planung (und Kostenberechnung) ist der Ausbau des Kaiserweges nicht enthalten.

Vom Planer wird vorgeschlagen, den Kaiserweg von Osten her bis einschl. der Einfahrt Haus Nr. 3 auszubauen, so dass die Zufahrt zu dem Grundstück weiter bewirtschaftet werden kann.

Der restliche Bereich des Kaiserweges könnte zurückgebaut werden und einem der anliegenden Privatgrundstücke zugeschlagen werden.

Durch diesen Vorschlag würden Mehrkosten in Höhe von ca. brutto Euro 25.000,00 entstehen (s. Plananlage 2).

Beschluss:

Bei den Einmündungen in die „Dorfstraße“ und in die Straße „Zum Oberdorf“ werden die Radien ausgebaut, ansonsten wird der Kaiserweg belassen, wie er ist.

3. a Ausbau Kellerbergweg

Zum Ausbau des Kellerbergweges wurde durch ITF per E-Mail vom 07.12.2016 Stellung bezogen (vgl. Anlage 3) Es wurden grundsätzlich 2 Varianten untersucht, von welchen die Variante 1 "Vollausbau" seitens der Gemeinde Kammeltal bevorzugt wurde. Die hierdurch anfallenden Kosten wurden mit brutto Euro 188.000,00 benannt.

Die Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten sowie der Baugrunduntersuchung stehen noch aus.

zurückgestellt

4. Ausbauende nördliche Dorfstraße

Gemäß der vorliegenden Fotodokumentation (she. Plananlage 4) ist erkennbar, dass die nördliche Dorfstraße zwischen Kapelle und nördlichem Ortseingangsschild einen ordentlichen Zustand aufweist. Es konnten nur geringfügige Schäden festgestellt werden. Die Straße wurde bereits mit einer halbseitigen Spritzdecke Instand gesetzt. Es wurden lediglich kleinere Schäden im Asphalt, kleinere örtliche Setzungen sowie Ausbrüche im Betonrinnenstein festgestellt. Die Schadstellen können jedoch mit relativ geringem Aufwand beseitigt werden. Die Aufbringung einer neuen Deckschicht wird vom Planer ITF nicht empfohlen.

Beschluss:

Die Asphaltdecke in der nördlichen Dorfstraße wird bis zur Bushaltestelle erneuert. Der Gehweg und die Bordsteine bleiben unverändert.

5. Gehweg Hochbord/ Tiefbord

Der innerörtliche Gehweg in der Dorfstraße ist entlang des Westrandes vollständig bebaut, so dass die Grundstückszufahrten bekannt sind und hier eine Absenkung eingebaut werden kann. Grundsätzlich soll der Gehweg zum Schutz der Fußgänger einen Hochbord mit mind. 10 – 12 cm Überstand erhalten. Der Gehweg ist grundsätzlich nicht für die Überfahung mit LKW oder landwirtschaftlichen Maschinen bautechnisch ausgelegt.

Von einem durchgehenden Tiefbord entlang des Gehweges wird grundsätzlich abgeraten, da hierdurch die Überfahung mit LKW und schweren landwirtschaftlichen Geräten geradezu ange-regt wird. Durch die Überfahung sind Schäden am Gehweg zu erwarten. Der Unterbau müsste folglich verstärkt werden. Dies ist jedoch mit Mehrkosten verbunden.

Beschluss:

Der innerörtliche Gehweg in der Dorfstraße wird wieder als Hochbord ausgebaut. Das Hochbord soll im Bereich von Einfahrten und Kreuzungen abgesenkt werden. Die Kanten des Hochbords sollen angefast werden.

6. Notwendigkeit Ausbau Kapellenweg

Bei der Vorstellung der Planung wurde durch ITF bereits darauf hingewiesen, dass der Straßenausbau Kapellenweg nur dann sinnvoll ist, falls hier Kanal und Wasserleitung ebenfalls neu angelegt wird.

Da im Flächennutzungsplan nördlich des Kapellenweges keine weiteren Wohn- oder Gewerbeflächen ausgewiesen sind, wird vorgeschlagen, nur bis zum westlichen Ende der Garage Haus Nr. 2 auszubauen (vgl. Plananlage 5). Bekanntgaben Beschlüsse Straßenbau Egenhofen v. 25.04.2017

Beschluss:

Der Kapellenweg wird wie vom Planer vorgeschlagen bis zum westlichen Ende der Garage Haus Nr. 2 ausgebaut.

6. Erforderlichkeit Parkplätze Kapellenweg

In der Planung ist vorgesehen, für die Besucher der Kreuzkapelle im Kapellenweg einen Parkplatz anzuordnen. Zwei weitere Parkplätze werden zur Anlage in der Dorfstraße nördlich der Kreuzkapelle vorgeschlagen.

Diese Parkplätze gehören zum Ensemble der Platzgestaltung um die Kreuzkapelle herum und werden von ITF befürwortet (vgl. Plananlage 5)

Beschluss:

Der Parkplatz im Kapellenweg wird nicht verwirklicht. Die 2 Parkplätze in der Dorfstraße werden wie von ITF geplant gebaut.

7. Notwendigkeit Ausbau Brühlweg und Auenweg

Wie der beiliegenden Fotodokumentation (vgl. Anlage 6) entnommen werden kann, befinden sich im Asphaltbelag in der Brühlstraße zahlreiche Flickstellen und zahlreiche Stellen, an welchen das Wasser stehen bleibt.

Weiterhin ist die Entwässerungsrinne in schlechtem Zustand.

Seitens ITF wird daher empfohlen, im Zuge eines Gesamtstraßenausbaues von Egenhofen auch den Brühlweg mit zu erneuern, um ein ordentliches Gesamtbild zu erhalten.

Auch aus beitragsrechtlichen Gesichtspunkten sollten einzelne Straßenzüge von der Gesamtmaßnahme nicht ausgeschlossen werden.

Dies gilt im Wesentlichen auch für den Auenweg (vgl. Bilderdokumentation in der Anlage 7).

In der Planung ist vorgesehen, den Auenweg auf eine Länge von ca. 120 m westlich der Dorfstraße auszubauen.

Wie der Bilderdokumentation entnommen werden kann, fehlt in diesem Bereich eine geordnete Entwässerung. Diese entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und sollte im Hinblick auf die in immer kürzeren Abständen auftretenden Starkregenereignisse dringend nachgerüstet werden.

Auf Grund der relativ guten Untergrundverhältnisse im Bereich des Auenweges kann u. U. auf einen Vollausbau verzichtet werden und lediglich der Deckenbau sowie die Entwässerungseinrichtungen neu hergestellt werden.

Beschluss Brühlweg:

Der Brühlweg erhält, vorbehaltlich eines tragfähigen Untergrunds, eine neue Deckschicht und eine neue Entwässerungsrinne (Homburger Kante). Nördlich der Homburger Kante bis zur Grundstücksgrenze wird ebenfalls geteert.

Beschluss Auenweg:

Die Gemeinde Kammeltal verzichtet auf den Ausbau des Auenwegs, mit Ausnahme der Straßenbeleuchtung.

8. Notwendigkeit Gehweg "Zum Oberdorf"

In der Planung ist vorgesehen, entlang des Westrandes der Ortsstraße "Zum Oberdorf" den Gehweg auf eine Länge ca. 200 m auszubauen.

Derzeit endet der Gehweg ca. 20 m nördlich der Einmündung des Brühlweges.

Seitens ITF wird die Anlage des Gehwegs befürwortet, aus folgenden Gründen: Bekanntgaben Beschlüsse Straßenbau Egenhofen v. 25.04.2017

- Einheitliches Ortsbild.
 - Erreichen des Brühlweges für Fußgänger von der Ortsmitte aus.
- Sollte der Gehweg zugunsten einer größeren Straßenbreite entfallen, wirkt sich dies auf die Kosten eher steigernd aus.
- Es würde auch keinen Sinn machen, unbefestigte Randstreifen zu belassen.
- Die Beschlussfassung erfolgte bereits unter Ziffer 2.**

9. Maibaumplatz sollte nicht überfahrbar sein

Generell ist in der Planung vorgesehen, rings um den Maibaumplatz einen Bordsteinüberstand von 10 cm einzubauen.

Bei dem angrenzenden Grundstück, Haus Nr. 19 ist jedoch ca. in der Mitte des Platzes eine Grundstückszufahrt. Mit dem Anlieger müsste abgeklärt werden, ob diese Hofzufahrt zukünftig aufgelassen werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat folgt dem Vorschlag des Ingenieurbüro Thielemann & Friderich.

10. Bäume reduzieren

Die von ITF in der Planung vorgesehenen Bäume sind lediglich Vorschläge zur Gestaltung des neuen Ortsbildes.

Seitens des Planers werden die Bäume zur Auflockerung des Ortsbildes empfohlen. Diese sind jedoch nicht zwingend erforderlich.

Ein Beschluss wird zurückgestellt, bis klar ist ob eine Dorfentwicklungsmaßnahme verwirklicht wird.

zurückgestellt

11. Verengung Einfahrt Kellerbergweg nicht notwendig

Seitliche Einmündungen von Nebenstraßen in Hauptstrecken sollten grundsätzlich rechtwinklig erfolgen zur Garantie der Verkehrssicherheit. Seitens ITF wird empfohlen, die Einengung zur Einfahrt Kellerbergweg wie vorgeschlagen auszuführen.

Beschluss:

An der bisherigen Planung des ITF wird festgehalten.

12. Preisunterschied zwischen Inlinersanierung und Kanalneubau der südl. Dorfstraße

Die Überprüfung dieses Punktes durch ITF hat folgendes ergeben:

- Betroffen sind Betonkanäle DN 300 auf eine Länge von 175 m.

Die Sanierungskosten durch Einziehen eines Inliners belaufen sich auf ca. brutto Euro 45.000,00.

Bei einem Neubau der Strecke würde ein Betrag von brutto Euro 70.000,00 anfallen.

Die Mehrkosten durch den Neubau des Kanals würden folglich ca. brutto Euro 25.000,00 betragen.

Da die Rohrleitungen erst im Jahre 1991 gebaut worden sind, ist die übliche Abschreibungszeit von 50 – 70 Jahren bei weitem noch nicht erreicht.

Durch die Inlinersanierung wird von einer Verlängerung der Lebensdauer um ca. 25 – 30 Jahre ausgegangen.

Seitens ITF wird aus Wirtschaftlichkeitsgründen empfohlen, eine Inlinersanierung durchzuführen.

Nachdem das Lebenszeitende bei den Wasserleitungen erreicht ist und diese ohnehin im offenen Verbau erneuert werden müssen, ist der Neubau des Kanals über die Lebensdauer der Straße die sinnhaftere Variante.

Beschluss:

Der Vollausbau (Kanal und Wasser) wird wie geplant durchgeführt.

Gemeinderat Böck stellt den Antrag noch einmal über Nr. 5 Hochbord/Tiefbord zu beraten. Bei ihm haben sich mehrere Bürger für ein Tiefbord ausgesprochen, da dies Vorteile für Rollatoren und Kinderwagen bringt. Auch die Landwirte sprechen sich für ein Tiefbord aus. Der Vorsitzende schlägt vor, dieses Thema noch einmal zu behandeln, wenn über den Ausbau des Kellerbergwegs entschieden wird.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 6

2 Bauangelegenheiten

2.1 Antrag auf Neubau einer Druckerhöhungsanlage für die Wasserversorgung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 22/3 und 22/5 Gemarkung Goldbach durch die Gemeinde Kammeltal

Die Anlagentechnik der geplanten Druckerhöhungsanlage in Goldbach ist in einem Gebäude unterzubringen, welches einer Baugenehmigung bedarf. Die Gemeinde Kammeltal stellt daher den Antrag zum Neubau einer Druckerhöhungsanlage für die Wasserversorgung der Gemeinde.

Die Grundstücke Fl.Nrn. 22/3 und 22/5 Gemarkung Goldbach befinden sich im Außenbereich. Das Vorhaben ist daher gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sind Vorhaben, welche der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dienen, im Außenbereich zulässig.

Das gemeindliche Einvernehmen kann daher erteilt werden.

Beschluss:

Dem Antrag der Gemeinde Kammeltal zum Neubau einer Druckerhöhungsanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 22/3 und 22/5 Gemarkung Goldbach wird zugestimmt. Der Antrag ist zur Genehmigung an das Landratsamt Günzburg weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen

2.2 Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 838/4 Gemarkung Ried, Kemnater Str. 6a, Waldheim durch Herrn Wolfgang Buckel und Frau Nora Seitz, Waldheim

Herr Buckel und Frau Seitz beabsichtigen den Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 838/4 Gemarkung Ried. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung Waldheim. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen der Ortsabrundungssatzung und fügt sich in die nähere Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert. Der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage ist bereits mit dem Wasserzweckverband Kammelgruppe abgestimmt worden.
Dem Vorhaben kann aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden.

Beschluss:

Dem Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 838/4 Gemarkung Ried, durch Herrn Wolfgang Buckel und Frau Nora Seitz wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist zur Genehmigung an das Landratsamt Günzburg weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen

2.3	Antrag auf Anbau eines landwirtschaftlichen Lager- und Geräteschuppens an das best. Bauernhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 27 Gem. Wettenhausen, Von-Rehlingen-Str. 8, durch Herrn Andreas Eberle, Wettenhausen
------------	--

Herr Andreas Eberle beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 27 Gemarkung Wettenhausen, Von-Rehlingen-Str. 8, einen landwirtschaftlichen Lager- und Geräteschuppen an das bestehende Bauernhaus anzubauen. Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich und ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers liegt vor. Daher kann aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden.

Beschluss:

Dem Antrag von Herrn Andreas Eberle zum Anbau eines landwirtschaftlichen Lager- und Geräteschuppens an das bestehende Bauernhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 27 Gemarkung Wettenhausen, Von-Rehlingen-Str. 8, wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist an das Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen

2.4	Antrag auf Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport auf dem Grundstück Fl.Nrn. 94, 95 Gem. Ettenbeuren, Blumenstr. 1, durch Anita und Philipp Ronken, Burtenbach
------------	---

Die Eheleute Anita und Philipp Ronken beantragen den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport auf dem Grundstück Fl.Nrn. 94, 95 Gemarkung Ettenbeuren, Blumenstraße 1. Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Das Vorhaben ist daher gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Es fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert. Dem Vorhaben kann aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden.

Beschluss:

Dem Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport auf dem Grundstück Fl.Nrn. 94, 95 Gemarkung Ettenbeuren, Blumenstr. 1 durch Herrn und Frau Philipp und Anita Ronken wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen

2.5	Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 33/4 Gemarkung Ettenbeuren, Schwanenweg 4, durch Herrn Kurt Amstutz, Bottighofen (Schweiz)
------------	---

Herr Kurt Amstutz beantragt den Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 33/4 Gemarkung Ettenbeuren, Schwanenweg 4. Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Das Vorhaben ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert. Die Zufahrt erfolgt direkt über das Grundstück Fl.Nr. 33/4 Gem. Ettenbeuren. Das Abwasser kann über den bestehenden Kontrollschacht abgeleitet werden. Für die Wasserversorgung ist ein neuer Grundstücksanschluss erforderlich. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers Fl.Nr. 33/4 Gemarkung Ettenbeuren zum Bau des EFH liegt vor. Die notarielle Umschreibung und Eintrag ins Grundbuch wird nachgeholt. Dem Vorhaben kann aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

GR Rampp weist darauf hin, dass für den Kanalanschluss kein eigener Kontrollschacht vorhanden ist und dass bei Teilung des Grundstücks zu Problemen führen kann. Frau Essenwanger erklärt, dass so etwas über Grunddienstbarkeiten geregelt wird und nicht Sache der Gemeinde ist.

Beschluss:

Dem Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 33/4 Gemarkung Ettenbeuren, Schwanenweg 4, durch Herrn Kurt Amstutz wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen

2.6	Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 585 Gemarkung Ried, Behlinger Str. 5, durch Herrn Thomas Weissmann, Behlingen
------------	---

Herr Thomas Weissmann beantragt den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 585 Gemarkung Ried, Behlinger Str. 5. Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Das Grundstück soll in den kommenden Wochen geteilt werden. Herr Weissmann beabsichtigt das Vorhaben im „Toskana Stil“ durchzuführen. In der angrenzenden Max-Schmid-Straße wurde bereits ein Vorhaben im Toskana Stil genehmigt. Die Erschließung ist gesichert. Der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage ist mit dem Wasserzweckverband Kammelgruppe abzustimmen. Aus Sicht der Verwaltung kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

Beschluss:

Dem Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 585 Gemarkung Ried, Behlinger Straße 5, durch Herrn Thomas Weissmann wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen

3	Bestellung eines/einer Behindertenbeauftragten
----------	---

Die Gemeinderäte verzichten, nachdem niemand einen entsprechenden Antrag stellt und auch keine Persönlichkeiten vorgeschlagen werden, auf eine Bestellung. Die Anliegen der Inklusion werden selbstverständlich im Rahmen aller Projekte ohnehin berücksichtigt.

zur Kenntnis genommen

4	Standortentscheidung Kindergarten Wettenhausen
----------	---

Bereits mehrfach hat der Gemeinderat die Zukunftsfrage des Kindergartens in Wettenhausen beraten. Zwischenzeitlich liegen detaillierte Kostenschätzungen und Kostenberechnungen vor. Weiterhin wurde ein notarieller Erbpachtvertrag ausgehandelt, nachdem der Gemeinderat den Standort Kloster beschlussmäßig (26.07.2016) befürwortete.

Soweit nach der letzten Sitzung noch Fragen, Anregungen und Wünsche offen blieben, kann dazu folgender Sachstand berichtet werden:

- Die Nutzungsmöglichkeit des Gebäudes für allgemeine gemeindliche Zwecke wird seitens der Entwicklungs GmbH als unproblematisch erachtet.
- Ebenso ist die Verpflichtung zur Spielplatzreinigung nach übermäßiger Inanspruchnahme etwa an Wochenenden (Biergarten) eine Selbstverständlichkeit.
- Die vertraglich vorgesehenen Kontrollrechte des Grundstückseigentümers können reduziert werden.
- Die Kloster GmbH strebt eine zeitgleiche Sanierung der gesamten Außenfassade – somit auch im Bereich des Stadels – an. Hierzu werden in Kürze Kostenschätzungen, die bereits angefordert sind, erwartet.

Auftragsgemäß hat die Verwaltung die Umgestaltung des Kindergartens für drei Gruppen geprüft. Die dazugehörigen Pläne liegen bereits vor und sind als Anlage beigefügt. Es ist festzuhalten, dass sich ein dreigruppiger Betrieb realisieren lässt. Die daraufhin aktualisierte Kostenschätzung beziffert die Baukosten ohne Ausstattung auf 1,46 Mio. EUR einschl. Planungskosten. Angesichts der dadurch bedingten Mehraufwendungen hält die Kloster GmbH weiterhin an einem Kostendeckel in Höhe des Neubaupreises fest.

Die Kostenbelastung der Gemeinde Kammeltal bei einer Generalsanierung für drei Gruppen beläuft sich auf etwa 667.000 EUR während er beim Neubau 1,09 Mio. EUR betragen dürfte. Dabei ist festzuhalten, dass die Ermittlung der Sanierungskosten bereits die Qualität einer detaillierten Kostenberechnung hat, während der Neubaubereich als Kostenschätzung durchgeführt wurde.

In Abwägung aller Aspekte schlägt die Verwaltung eine Generalsanierung des bestehenden Kindergartens im Klosterareal Wettenhausen und die Umstellung auf einen dreigruppigen Betrieb vor. Dafür waren folgende, wesentliche Gründe maßgeblich:

1. Rechtssicherheit

Im Wege der Erbpacht erreicht die Gemeinde eigentumsgleiche Rechte und sichert sich neben den Gebäudeflächen auch notwendige Außenflächen und Zufahrten. Ein Neubau auf eigenem Grund bietet keine bessere Rechtsposition.

2. Wirtschaftlichkeit

Die Generalsanierung bietet für die Gemeinde bei deutlich gesteigerter Kinderbetreuungskapazität einen Kostenvorteil von mehr als 420.000 EUR. Angesichts dringenden Handlungsbedarfs bei angespannter Finanzlage kann aus haushaltsrechtlicher Sicht keine andere Lösung gewählt werden. Durch den zugesagten Kostendeckel bliebe selbst im Falle unvorhersehbarer Kostenmehrungen noch immer ein erheblicher Finanzierungsvorteil im 6-stelligen Bereich bestehen. Auch kann der absehbare Einsparbetrag von mehr als 400.000 EUR nicht dadurch aufgezehrt werden, dass evtl. früher gewisse Gebäudeunterhaltsmaßnahmen im Bestand nötig werden.

Anzumerken ist an dieser Stelle, die Detailtiefe der Vorermittlungen. Üblicherweise werden für Vorentscheidungen dieser Art die Planungen noch nicht so weit vorangetrieben. Im vorliegenden Fall kann die Gemeinde jedoch nicht nur auf Kostenberechnungen sondern auch auf kindergartenfachlich abgestimmte Pläne und Konzepte zurückgreifen. Sie erreicht damit ein Höchstmaß an Planungssicherheit, ohne bislang einen einzigen Euro

für Planungskosten ausgegeben zu haben.

3. Der Verbleib des Kindergartens im Klosterareal stellt realistischerweise derzeit den einzig leistbaren Beitrag für eine verträgliche und sachdienliche Klosterweiternutzung dar. Es darf davon ausgegangen werden, dass auch bei einem Neubauvorhaben der Erwartungsdruck hin zu einer Mitfinanzierung seitens der Gemeinde durch andere Fördergelder immens hoch sein wird.

In der Anlage sind beigelegt:

- Kostenvergleich Generalsanierung Neubau einschl. zu erwartender Förderungen
- aktualisierte Planunterlagen für dreigruppigen Kindergarten
- Raumprogramm dreigruppiger Kindergarten und dessen Umsetzung im Bestand

GR Paulheim erkundigt sich nach einem Nutzungskonzept für die umliegenden Gebäude. Der Vorsitzende erklärt, dass bisher kein vollständiges Nutzungskonzept durch das Kloster vorgelegt wurde. GR Rampp möchte keine Entscheidung treffen, bis ein tragfähiges Nutzungskonzept vom Kloster vorgelegt wurde. Der Vorsitzende weist auf den dringenden Sanierungsbedarf des Kindergartens hin. GR Englet spricht sich für eine sofortige Entscheidung aus, da nicht bekannt ist bis wann ein Nutzungskonzept erstellt wird und mittlerweile schon viel Zeit vergangen ist.

GR Finkel erkundigt sich, wo der Kindergarten während dem Umbau untergebracht werden soll. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Planungen noch nicht soweit fortgeschritten sind, aber man Räume im Kloster in Betracht ziehen könnte.

Des Weiteren möchte GR Finkel wissen, wie sicher die voraussichtlichen Zuschüsse sind. Der Vorsitzende führt hierzu aus, dass noch keine Förderanträge gestellt werden konnten, da es bisher noch keinen Gemeinderatsbeschluss über eine Sanierung gibt.

GR Anwander spricht sich für eine Sanierung des bestehenden Kindergartens aus, da der Kostenunterschied zwischen Neubau und Sanierung erheblich ist.

Ortssprecher Ahrens erkundigt sich, welche Kosten entstehen, wenn der Kindergarten umziehen muss. GR Schmid erzählt von einem ähnlichen Fall, dort betrugen die Kosten für einen Umzug eines zweigruppigen Kindergartens ca. 50.000,- €.

GR Englet weist darauf hin, dass mit der Sanierung des Kindergartens auch ein Beitrag zum Erhalt des Klosters geleistet wird.

GR Böck spricht sich ebenfalls für eine sofortige Entscheidung und für den Erhalt des Kindergartens im Kloster aus.

Die Gemeinderäte Miller und Kornelli sprechen sich auch für einen Verbleib im Kloster aus.

GR Schweimeier regt an, baldmöglichst einen Zeitplan für die Sanierung aufzustellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kammeltal beschließt die Generalsanierung des Kindergartens Wettenshausen mit einer Erweiterung des Platzangebotes auf drei Gruppen. Die Verwaltung wird beauftragt die Planungen weiter voran zu treiben, die entsprechenden förderrechtlichen und kindergartenfachlichen Schritte einzuleiten und die nötigen Mittel in den Gemeindehaushalt einzuplanen. Der Erste Bürgermeister wird zum Abschluss des Erbpachtvertrages ermächtigt unter Berücksichtigung der in der Sitzungsvorlage dargelegten Modifikationen.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 5

5 Berichterstattung

Gemeindehaushalt

Der Gemeindehaushalt 2017 wurde durch das Landratsamt genehmigt.

Jahresrechnung 2016

Der Vorsitzende berichtet, dass die Jahresrechnung 2016 fast fertig ist und ein erfreuliches Ergebnis aufweist.

Heizungsbrand Schule Wettenhausen

Der Vorsitzende erzählt vom Heizungsbrand in der Schule am 19.05.2017.

Pfarrhof Behlingen

Am 18.05.2017 fand am Pfarrhof Behlingen eine Ortseinsicht mit dem Architekten Büchele statt. Die Planungen zum Projekt Pfarrhof stehen trotz vorheriger Nutzungskonzepte wieder am Anfang.

Bundeswehrpatenschaft

Der Vorsitzende berichtet, dass die angestrebte Bundeswehrpatenschaft genehmigt wurde und die feierliche Patenschaftsbegründung mit dem Feldgottesdienst in Waldheim stattfindet.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz um 21:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Matthias Kiermasz
Erster Bürgermeister

Nora Seitz
Schriftführer